

Referent Prinz Johann: Es scheint mir die Sache ganz klar; wenn ein Einzelner ohne Waffen einen Raub verübt hat, so fällt die Strafe unter den Punct 4.; hat er sich mit Waffen versehen, so tritt die Strafe unter Punct 3. ein; haben sich aber wenigstens 3 Personen zum Raube vereinigt, mögen sie Waffen getragen haben oder nicht, so sind sie mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen.

v. Welck: Ich gehe allerdings davon aus, daß Einer mit Waffen härter zu bestrafen ist, als Drei ohne Waffen.

Referent Prinz Johann: Das ist die Ansicht des Gesetzentwurfs nicht. Ich erlaube mir ferner gegen das Amendement von Bürgermeister Wehner zu bemerken, daß die Deputation sich nicht damit vereinigen konnte, schon aus dem Grunde, weil sie auf ein solches Einsteigen bei dem Diebstahle Nichts gesetzt hat. Soll bei dem Raube auf das Einsteigen Etwas gesetzt werden, so müßte bei dem Diebstahle dasselbe geschehen. Ferner wenn man das Einsteigen, Einschleichen, Eindringen als Verschärfungsgrund ansehen wollte, so würde kein Punct für den 4. Satz übrig bleiben. Uebrigens wird auch in manchen Ländern der Raub auf der Straße härter bestraft, und ich weiß nicht, welcher Fall schwerer ist; ich glaube, der Straßenraub ist in mancher Beziehung schwerer. Ich halte für besser, bei dem Gesetzentwurf stehen zu bleiben.

Bürgermeister Wehner: Es ist nicht die Rede von Einschleichen, sondern von Eindringen, Einbrechen, Einsteigen.

Königl. Commissair D. Groß: Ich wollte hier die Bemerkung hinzufügen, daß dies zu sonderbaren Folgerungen Veranlassung geben würde. Wenn ein Räuber im Parterre durch ein offenstehendes Fenster einstieg, so würde er unter diese Strafbestimmung fallen. Wäre aber zufällig die Hausthüre offen, und er ginge da ein, so würde diese Bestimmung nicht eintreten, und beide Fälle scheinen mir doch ganz gleich zu sein.

Der Präsident stellt hierauf die Frage auf die Annahme des Wehnerschen Amendements, und es wird dasselbe mit 18 gegen 11 Stimmen nicht angenommen.

Zum 4. Puncte des Art. 155., der also lautet:

„bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis zehnjährigem Zuchthause ersten Grades;“

liegt ein Amendement des Hrn. Secretair Harß vor. Es wünscht nämlich derselbe die Strafe bei dem Falle unter 4. auf 8 bis 15 Jahr Zuchthaus ersten Grades bestimmt zu sehen.

Secretair Harß: Es scheint mir die Annahme dieses Amendements um so nöthiger, als wir so eben den Vorschlag des Hrn. Bürgermeister Wehner abgelehnt haben, der vielleicht meinen Vorschlag einigermaßen hätte überflüssig machen können. Es bleiben für den Fall, daß man den Punct unter 4. genehmigt, für denselben alle die Verbrechen übrig, wo Eine oder Zwei Personen, sei es auf der Straße, sei es durch Einbruch oder Eindringen in ein Haus, mit Gewalt fremde Sachen sich räuberischer Weise zueignen. Es ist dies ein Verbrechen, worauf bisher unbedingt die Todesstrafe stand. Unsere

Deputation hat im allgemeinen Theile des Berichts uns selbst ans Herz gelegt, wie es nicht rathsam sei, zu sehr und zu schnell das Strafmaß gegen das bisher bestandene zu verändern. Nun frage ich aber, ob sich eine größere Abweichung denken läßt, als wenn wir das, was bis jetzt unbedingt mit dem Tode bestraft worden ist, plötzlich nur mit 5 Jahr Zuchthaus in minimo bestrafen wollen. Denken wir uns die Größe und die Schändlichkeit des Verbrechens, wie es vorliegt; es ist ein vollendeter Raub, eine Aneignung fremden Eigenthums mit Gewalt gegen die Person. Ich kann unmöglich glauben, daß es Zustimmung finden kann, wenn wir bei einem solchen Verbrechen die Strafe bis auf 5 Jahre herabsetzen; ja ich fürchte, daß bei der gerade jetzt vorhandenen Neigung zu gewaltsamen Verbrechen diese Strafherabsetzung die Räubereien in unserm Vaterlande auf sehr merkliche Weise vermehren würde. Es ist ferner eine Erhöhung der vorgeschlagenen Strafe sehr wohl möglich, ohne aus dem richtigen Verhältniß zu kommen. Wir haben 4 Grade des Raubes: der erste wird mit dem Tode bestraft, der zweite mit lebenslänglichem Zuchthaus, der dritte mit 10 — 20 Jahr Zuchthaus, und der vierte scheint außer allem Verhältniß zu stehen, wenn man dabei auf die Hälfte, auf 5 bis 10 Jahr Zuchthaus herabgehen will. Mein Vorschlag geht dahin, das Strafmaß für den letzten Fall von 8 — 15 Jahr bestimmt zu sehen, und es wird dies keinen nachtheiligen Einfluß haben auf die 156. §., denn diese giebt nicht ein festes Strafmaß, sondern sie bestimmt nur, daß in den mildern Fällen die Strafe, wie solche Art. 155. bestimmt ist, verhältnißmäßig herabgesetzt werden soll.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer das Harßsche Amendement unterstütze? wird dasselbe ausreichend unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ich habe das Harßsche Amendement nicht unterstützt, sondern ich muß mich gegen dasselbe erklären. Es scheint mir gegen die Harmonie des Gesetzentwurfs wesentlich zu streiten, und ein Bedenken deshalb liegt in den Motiven, die ich vergessen habe vorzulesen. Es heißt nämlich bei dem Art. 155. unter 3.: „Es sind hier unter den Waffen alle solche Werkzeuge verstanden, mit welchen nach ihren gewöhnlichen Wirkungen lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können, und es unterliegen dieser Strafbestimmung mithin auch diejenigen Räuber, welche, um das Verbrechen auszuführen, sich mit Beilen, starken Knitteln und ähnlichen, zu tödtlichen Verletzungen geeigneten Instrumenten bewaffnet haben.“ Das dient vielleicht zur Beruhigung für diejenigen, welche glauben, daß unter einem starken Knittel nicht eine Waffe zu verstehen sei. Was die Störung der Harmonie des Gesetzentwurfs betrifft, so glaube ich, daß das gewaltsame Eindringen gegen eine Person mit 10 Jahr Zuchthaus zu bestrafen sei. Es würde z. B. der einfache Raub strenger bestraft, als die einfache Nothzucht. Auch hier liegt eine Gewalt gegen die Person vor, aber das geraubte Gut ist ein größeres. Nicht minder gehört unter diese Kategorie der Fall der Anstiftung eines Aufruhrs, bei welchem Gewalt ver-

\*